

Vertragsfreiheit als Kernbestand der Privatautonomie

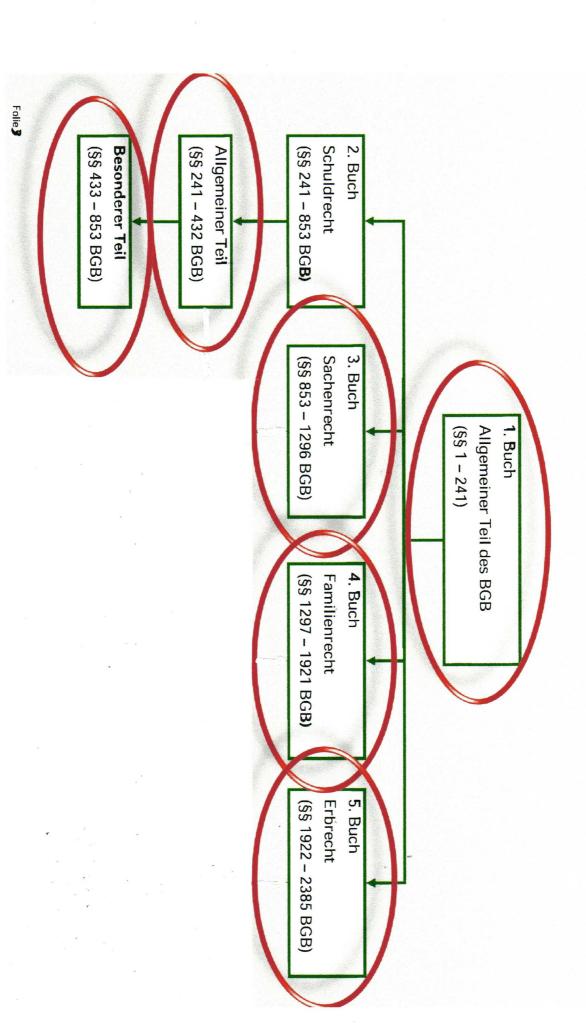
Vertragsabschlußfreiheit | ("ob")

Vertragsinhaltsfreiheit ("wie")

Ausnahme: Kontrahierungszwang

Ausnahme:

Zwingendes Recht (ius cogens), zB § 475 BGB, Inhaltskontrolle (§§ 134, 138, 305 ff BGB)



Anspruchsgrundlagen:

Enthalten als Rechtsfolge das Entstehen eines schuldrechtlichen Anspruchs.

Typische Formulierung: ,, ...ist verpflichtet", vgl. z.B. § 433 II, 823 I BGB

Hilfsnormen:

Enthalten nicht Tatbestand und Rechtsfolge, sondern Definitionen, Begriffsbestimmungen oder Beschreibungen von Pflichten. Sie werden daher in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen und Wirknormen "eingebaut". Bsp.: Vertretenmüssen (§ 276 BGB); Leistungsort und -zeit (§§ 269 ff BGB)

Wirknormen:

Enthalten eine Rechtsfolge, die im Rahmen von Anspruchsgrundlagen als Tatbestandsmerkmal oder als rechtshindernde/rechtsvernichtende Einrede zu prüfen sind. Die Prüfung von Wirknormen wird also in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen "eingebaut"

Bsp.: Vertragsnichtigkeit nach erfolgter Anfechtung (§ 142 I BGB)

Willenserklärung:

Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf Eintritt einer Rechtsfolge auf dem Gebiet des Privatrechts gerichtet ist.

Abgrenzung: Realakt

Rechtsgeschäft:

Ein aus mindestens einer Willenserklärung bestehender Akt, der auf den Eintritt von Rechtsfolgen *gerichtet* ist und diese *tatsächlich* auch herbeiführt, weil sie gewollt sind.

Abgrenzung: "Geschäftsähnliche Handlung"

Beim einseitigen Rechtsgeschäft bewirkt die Willenserklärung bereits den rechtlichen Erfolg und damit das Rechtsgeschäft. Für rechtsgesch. Schuldverhältnisse ist dies gem. § 311 I die Ausnahme. Bsp.: § 657 BGB

Vertrag:

Rechtsgeschäft, das aus *mindestens zwei übereinstimmenden* Willenserklärungen besteht ("mehrseitiges Rechtsgeschäft"); gem. § 311 l Regelfall für rechtsgesch. Schuldverhältnisse